



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

337/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0

DVR: 0000019

GZ 180.310/10-I/8/99

An
 die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 das Präsidium der Finanzprokurator
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für Finanzen, Sektion II
 das Bundesministerium für Finanzen, Sektion VII
 das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL
 das Sekretariat von Frau Bundesministerin Mag. PRAMMER
 das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. WITTMANN
 das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim BKA
 den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 alle Ämter der Landesregierungen
 alle Unabhängigen Verwaltungssenate
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 den Datenschutzrat
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Wirtschaftskammer Österreichs
 die Bundesarbeitskammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 alle Rechtsanwaltskammern
 die Österreichische Notariatskammer
 die Österreichische Patentanwaltskammer
 die Österreichische Ärztekammer
 die Österreichische Dentistenkammer
 die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 die Österreichische Apothekerkammer
 die Bundeskammer der Architekten- und Ingenieurkonsulenten
 die Kammer der Wirtschaftstreuhand
 die Österreichische Hochschülerschaft
 die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
 die Vereinigung Österreichischer Industrieller
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes

Dringend

den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung der österreichischen Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Rechtswissenschaften, TU Wien
das Institut für Wirtschaft und Politik
das Institut für Rechtswissenschaften, Universität Klagenfurt
den Österreichischen Wasserwirtschaftsverband
den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE DATEN
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte
den Vertreter der römisch-katholischen Kirche in Angelegenheiten der europäischen Integration Dr. ECKERT
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe
den Österreichischen Rundfunk

- 3 -

Sachbearbeiter	Klappe/DW	Ihre GZ/vom
Herr SCHITTENGRUBER	2330	

Betrifft: Bundesgesetz über die Bundesstatistik - Bundesstatistikgesetz 2000;
Entwurf - Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf des Bundesgesetzes über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000) und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

26. Feber 1999

in zweifacher Ausfertigung. Weiters wird um Übersendung der Stellungnahme auch unter der e-mail-Adresse

alois.schittengruber@bka.gv.at

ersucht. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen. In diesem Zusammenhang darf auf das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 12.11.1998, GZ 600.614/8-V/2/98, verwiesen werden. Demnach wäre eine allfällige Stellungnahme zu diesem Entwurf an den Nationalrat auch unter der e-mail-Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

zu übermitteln.

Beilagen

25. Jänner 1999
Für den Bundeskanzler:
MAYER

Für die Richtigkeit
der Aufbereitung:



E N T W U R F

Bundesgesetz über die Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz 2000)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt Ziel- und Begriffsbestimmungen, Anordnungen

- § 1. Zielbestimmung
- § 2. Bundesstatistik
- § 3. Begriffsbestimmungen
- § 4. Angeordnete Statistiken, Gesamtrechnungen und Erhebungen
- § 5. Zulässigkeit der Anordnung von personenbezogenen Erhebungen
- § 6. Arten der statischen Erhebungen
- § 7. Festlegung der Stichprobenerhebung und der Stichprobengröße
- § 8. Zuständigkeit für Anordnungen durch Verordnung

2. Abschnitt Mitwirkungspflichten

- § 9. Mitwirkungspflichten der Betroffenen
- § 10. Mitwirkungspflichten der registerführenden Stellen und Inhaber von Verwaltungs- und Statistikdaten
- § 11. Mitwirkung der Gemeinden bei statistischen Erhebungen
- § 12. Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften bei statistischen Erhebungen
- § 13. Befassung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

3. Abschnitt Pflichten der Organe der Bundesstatistik

- § 14. Erstellung von Erhebungsunterlagen
- § 15. Anonymisierung von personenbezogenen Daten
- § 16. Zulässigkeit der Erhebung und Verwendung von Daten
- § 17. Statistikgeheimnis
- § 18. Sicherung der Qualität und Integrität der Statistiken
- § 19. Übermittlung von Daten statistischer Erhebungen an internationale Einrichtungen
- § 20. Veröffentlichung von Statistiken und Gesamtrechnungen

- 2 -

4. Abschnitt **Statistische Kennnummer, Verwendung von Klassifizierungen**

- § 21. Statistische Kennnummer
- § 22. Verwendung von Klassifizierungen

2. Hauptstück **Österreichisches Statistisches Zentralamt**

1. Abschnitt **Errichtung**

- § 23. Errichtung

2. Abschnitt **Aufgaben, Pflichten**

- § 24. Aufgaben
- § 25. Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung
- § 26. Personenbezogene Register
- § 27. Sonstige Register
- § 28. Heranziehung Dritter zu statistischen Arbeiten
- § 29. Auskunftspflicht auf elektronischem Weg
- § 30. Besondere Informations- und Beratungstätigkeit
- § 31. Besondere Veröffentlichungspflichten
- § 32. Zugang der Wissenschaft zu Statistikdaten
- § 33. Ressourceneinsatz
- § 34. Kostenersatz

3. Hauptstück **Sicherung der Einheitlichkeit und Qualität der Bundesstatistik**

1. Abschnitt **Statistische Zentralkommission, Fachbeiräte**

- § 35. Errichtung
- § 36. Aufgaben
- § 37. Geschäftordnung, Sacherfordernisse und Kanzleigeschäfte

2. Abschnitt **Kontrollausschuß**

- § 38. Errichtung
- § 39. Aufgaben

4. Hauptstück **Strafbestimmungen**

- § 40. Verwaltungsübertretung

§ 41. Verwaltungsstrafbehörde

5. Hauptstück Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 42. Abgrenzung zu sonstigen Bestimmungen
- § 43. Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften
- § 44. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 45. Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen
- § 46. Vollziehung

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt Ziel- und Begriffsbestimmungen, Anordnungen

Zielbestimmung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Zielbestimmung

§ 1. Die Bundesstatistik ist ein Teil des Informationssystems des Bundes, das Daten über die wirtschaftlichen, demographischen, sozialen und ökologischen Gegebenheiten in Österreich den Bundesorganen zur Planung, Entscheidungsvorbereitung und Kontrolle von Maßnahmen sowie der Wirtschaft und der Öffentlichkeit für eigene Zwecke bereitstellt.

Bundesstatistik

§ 2. Die Bundesstatistik umfaßt die Erstellung von Statistiken und Gesamtrechnungen, einschließlich der damit zusammenhängenden Analysen, Prognosen und statistischen Methoden,

1. die über die Interessen eines einzelnen Landes hinausgehen oder
2. die aufgrund eines innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsaktes oder aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen vom Bund vorzunehmen sind.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. **Statistik:** Beschreibung und Beurteilung von Massenerscheinungen;
2. **Masse:** die Summe der statistischen Einheiten, über die eine statistische Untersuchung gemacht wird;

3. **Statistische Einheiten:** die Elemente, auf die sich statistische Erhebungen beziehen;
4. **Erhebungsmerkmale:** Eigenschaften der Statistischen Einheiten, die für die Erstellung einer bestimmten Statistik erhoben werden;
5. **Erstellung von Statistiken:** die Gesamtheit der zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Aufbereitung, Analyse, Verbreitung und zur Bereithaltung der statistischen Informationen erforderlichen Tätigkeiten;
6. **Verlaufsstatistik:** die Statistik, bei denen bestimmte Daten von statistischen Einheiten zu verschiedenen Zeitpunkten erhoben und so verarbeitet werden, daß zeitliche Veränderungen der Merkmale der Einheit feststellbar sind;
7. **Statistische Methode:** die Gesamtheit aller wissenschaftlich bestimmten Verfahren, nach denen empirische Zahlen gewonnen, dargestellt, verarbeitet, analysiert und für Schlußfolgerungen, Prognosen und Entscheidungen verwendet werden;
8. **Statistische Erhebung:** die Beschaffung von Daten zur Erstellung von Statistiken;
9. **Vollerhebung:** die Erhebung, bei der die Daten von allen statistischen Einheiten, die nach dem Gegenstand der Erhebung in Frage kommen, erhoben werden;
10. **Stichprobenerhebung:** die Erhebung, bei der die Daten nur von einem zufällig **ausgewählten** Teil der nach dem Gegenstand der Erhebung in Frage kommenden statistischen Einheiten erhoben werden;
11. **Kontinuität der statistischen Erhebung:** die Häufigkeit der Datenerhebung;
12. **Periodizität der statistischen Erhebung:** die Zeitabstände der Datenerhebung bei einer laufenden statistischen Erhebung;
13. **Auskunftspflichtige:** Personen, die für eine statistische Einheit auskunftspflichtig sind;
14. **Betroffene:** natürliche und juristische Personen, deren Daten erhoben werden;
15. **Statistikdaten:** Daten, die im Zuge einer statistischen Erhebung bei einem Organ der Bundesstatistik angefallen sind;
16. **Verwaltungsdaten:** Daten, die bei Stellen in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen oder in Vollziehung unmittelbar anwendbarer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften angefallen sind;
17. **Öffentliche Register:** Register, die aufgrund bundesgesetzlicher Bestimmungen der öffentlichen Einsicht unterliegen;
18. **Organe der Bundesstatistik:** das Österreichische Statistische Zentralamt und jene Bundesdienststellen, die durch einen Rechtsakt gemäß § 2 Z 2 oder durch Bundesgesetz berufen sind, für Zwecke der Statistik Daten zu erheben und mit diesen Daten Statistiken sowie Gesamtrechnungen zu erstellen.

Angeordnete Statistiken, Gesamtrechnungen und Erhebungen

- § 4. (1) Die Organe der Bundesstatistik haben die Statistiken sowie Gesamtrechnungen zu erstellen und die statistischen Erhebungen durchzuführen, die
1. durch einen Rechtsakt gemäß § 2 Z 2, durch Bundesgesetz oder
 2. durch eine Verordnung gemäß Abs. 3 angeordnet sind.

(2) Eine bundesgesetzlich angeordnete statistische Erhebung und Erstellung einer Statistik oder Gesamtrechnung liegt vor, wenn im Bundesgesetz zumindest der Gegenstand der Erhebung oder Statistik festgelegt ist.

(3) Durch Verordnung dürfen statistische Erhebungen und die Erstellung von Statistiken und Gesamtrechnungen nur angeordnet werden, wenn diese für die Wahrnehmung von Bundesaufgaben benötigt werden und der Arbeitsaufwand sowie die Kosten der Erstellung der Statistik und Gesamtrechnung in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Bundesaufgabe, für die diese benötigt werden, stehen. Die Anordnung von statistischen Erhebungen ist auf jene Daten zu beschränken, die für die Erreichung des Erhebungszweckes unbedingt erforderlich sind. In dieser Verordnung ist außerdem entsprechend den statistischen Erfordernissen unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und auf eine möglichst geringe Belastung der Auskunftspflichtigen und der Organe der Bundesstatistik folgendes festzulegen:

1. Erhebungsmerkmale (§ 3 Z 4);
2. Stichtag der Erhebung;
3. Kontinuität (§ 3 Z 11);
4. Periodizität (§ 3 Z 12);
5. welche Daten personenbezogen, welche anonymisiert unter Bezug oder ohne Bezug auf die statistische Kennnummer (§ 21) zu erheben sind;
6. Art der Erhebung (§ 6);
7. ob die Erhebung in Form einer Vollerhebung (§ 3 Z 9) oder unter Festlegung der Stichprobengröße (§ 7) in Form einer Stichprobenerhebung (§ 3 Z 10) zu erfolgen hat;
8. Mitwirkungspflichten der Betroffene (§ 9),
9. Mitwirkungspflichten der registerführenden Stellen und der Inhaber von Verwaltungs- und Statistikdaten (§ 10),
10. Mitwirkung der Gemeinden (§ 11) und der Bezirkshauptmannschaften (§ 12).

(4) Sind in einer Anordnung gemäß Abs. 1 Z 1 nicht alle Regelungen gemäß Abs. 3 Z 1 bis 10 enthalten, so sind die fehlenden mit Verordnung zu erlassen.

Zulässigkeit der Anordnung von personenbezogenen Erhebungen

§ 5. (1) Durch Verordnung darf eine personenbezogene Erhebung nur über jene Gegenstände angeordnet werden,

1. die in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder
2. die in der Anlage I zu diesem Bundesgesetz angeführt sind.

(2) Abgesehen von der Bestimmung gemäß Abs. 1 darf durch Verordnung eine personenbezogene Erhebung von Daten nur dann angeordnet werden, wenn dies für einen der folgenden Zwecke unerlässlich ist:

1. Überprüfung der Erfüllung der Auskunftspflicht;
2. Berichtigung oder Vervollständigung von Auskünften;
3. Zusammenführung von Daten über dieselbe statistische Einheit bei einer statistischen Erhebung, die auf verschiedene Arten (§ 6) erfolgt;
4. zur Erstellung, Ergänzung und Berichtigung der Register gemäß § 26 Abs. 3;

- 6 -

5. zur Erstellung von Verlaufsstatistiken aufgrund einer Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1;
6. zur Sicherstellung der Prüftätigkeit internationaler Organe, die von diesen aufgrund eines völkerrechtlich verbindlichen internationalen Rechtsaktes vorgenommen werden kann.

(3) Durch Verordnung ist die Anordnung einer personenbezogenen Erhebung von Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über die Gesundheit oder das Sexualleben unzulässig.

Arten statistischer Erhebungen

§ 6. (1) Sofern in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 nichts anderes bestimmt ist, können statistische Erhebungen durch Verordnung auf folgende Arten angeordnet werden:

1. Beschaffung von Daten aus öffentlichen Registern (§ 3 Z 17);
2. Beschaffung von Verwaltungsdaten (§ 3 Z 16);
3. Beschaffung von Statistikdaten (§ 3 Z 15);
4. Ermittlung von Daten durch Messen, Wägen und Zählen;
5. Befragung der Betroffenen;

(2) Durch Verordnung dürfen statistische Erhebungen in der Art der Befragung nur angeordnet werden, wenn die Erreichung des Erhebungszweckes nicht durch eine freiwillige Auskunftserteilung der Betroffenen erwartet werden kann.

(3) Statistische Erhebungen durch Befragung (Abs. 1 Z 5) dürfen nur in dem Umfang angeordnet werden, in dem die Beschaffung der Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht möglich ist.

(4) Soweit die Einsicht in ein Register gemäß § 3 Z 17 an ein berechtigtes Interesse geknüpft ist, ist die Beschaffung von Daten, die Erhebungsmerkmal einer angeordneten statistischen Erhebung sind, oder die Beschaffung von Daten für die Register gemäß § 26 ein derartiges berechtigtes Interesse.

Festlegung der Stichprobenerhebung und der Stichprobengröße

§ 7. Sofern in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 nichts anderes bestimmt ist, ist durch Verordnung

1. die Erhebung in Form einer Stichprobenerhebung anzuordnen, soweit dies der Erhebungszweck zulässt und
2. die Stichprobengröße entsprechend dem Erhebungszweck und unter Bedachtnahme auf landesstatistische Interessen festzulegen.

Zuständigkeit für Anordnungen durch Verordnung

§ 8. (1) Die Verordnungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 sowie §§ 5 bis 7 sind von dem nach dem Gegenstand der Erhebung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bundesministerengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuständigen Bundesminister zu erlassen. Sind nach dem Gegenstand der Erhebung mehrere Bundesminister zuständig, so ist die Verordnung von diesen gemeinsam zu erlassen. Ist die betreffende Statistik oder die statistische Erhebung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zu erstellen oder durchzuführen, bedarf es außerdem des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

(2) Vor Erlassung der Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ist die Datenschutzkommission zu hören.

2. Abschnitt Mitwirkungspflichten

Mitwirkungspflichten der Betroffenen

§ 9. Bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 oder Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sind die Betroffenen zu folgendem verpflichtet:

1. Zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind. Der Auskunftspflichtige kann jedoch auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.
2. Wenn dies in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 vorgesehen ist, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Organen auf deren Verlangen in dem für die Erhebung erforderlichen Umfang das Betreten von Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücken, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten.

Mitwirkungspflichten der registerführenden Stellen und der Inhaber von Verwaltungs- und Statistikdaten

§ 10. (1) Die registerführenden Stellen sowie die Inhaber von Verwaltungsdaten und Statistikdaten sind verpflichtet, dem betreffenden Organ der Bundesstatistik die Daten zu übermitteln, soweit dies in einer Anordnung gemäß § 4 vorgesehen ist oder Daten für die Register gemäß § 26 benötigt werden. Im Zuge der Übermittlung sind dem Organ der Bundesstatistik auf dessen Verlangen bekanntzugeben:

1. die Merkmalsdefinitionen,
2. auf welche Art die betreffenden Daten angefallen sind und
3. welche Berechnungsmethoden angewandt wurden.

- 8 -

(2) Die Übermittlung der Daten gemäß Abs. 1 hat unentgeltlich und auf elektronischem Datenträger zu erfolgen, wenn die Daten in elektronisch lesbarer Form vorhanden sind. Auf die öffentlich zugänglichen Daten von Registern gemäß § 3 Z 17, die in elektronisch lesbarer Form geführt werden, ist dem Organ der Bundesstatistik der On-line Zugriff einzuräumen. Ein personenbezogener On-line Zugriff auf Verwaltungsdaten darf dem Organ der Bundesstatistik nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung eingeräumt werden.

(3) Bei der Erhebung der Daten unter Bezug auf die statistische Kennnummer sind die Daten unter Zuordnung zur betreffenden Kennnummer dem Organ der Bundesstatistik zu übermitteln.

(4) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten gemäß Abs. 1 und 2 ist nur nach Maßgabe der Anordnungen gemäß § 4 zulässig.

(5) Bei der Einrichtung und Änderung von öffentlichen Registern in elektronisch lesbarer Form ist auf die Erfordernisse des Österreichischen Statistischen Zentralamtes Bedacht zu nehmen.

(6) Inhaber von Verwaltungsdaten sind verpflichtet, auf Verlangen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes Auskunft über das Vorhandensein von Verwaltungsdaten, und falls diese in elektronisch lesbarer Form in einer Datei gespeichert sind, darüber hinaus über Aufbau und Struktur der Dateien Auskunft geben.

Mitwirkung der Gemeinden bei statistischen Erhebungen

§ 11. (1) Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei statistischen Erhebungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 oder 5 durch das Österreichische Statistische Zentralamt verpflichtet, wenn es in einer Anordnung gemäß § 4 vorgesehen ist. Die Mitwirkung kann in der Befragung der Auskunftspflichtigen, in der Kontrolle von deren Angaben, in der Zusammenfassung und Weitergabe dieser Angaben bestehen. Andere Aufgaben, insbesondere die Auswertung statistischer Erhebungen, dürfen den Gemeinden jedoch nicht übertragen werden.

(2) Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten gemäß Abs. 1 durch Vertrag geeignete Personen mit Befragungs-, Zählungs- und Kontrollaufgaben beauftragen.

(3) Der Bund hat den Gemeinden auf Antrag die ihnen bei der Mitwirkung an statistischen Erhebungen entstehenden Kosten abzufinden. Die Abfindung ist durch Verordnung in Form eines Pauschalbetrages nach Maßgabe des Umfanges der zu erhebenden Daten und des mit der Erhebung verbundenen Arbeitsaufwandes festzusetzen. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Verordnung richtet sich nach § 8, wobei zusätzlich das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen ist.

(4) Die Antragstellung gemäß Abs. 3 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften bei den statistischen Erhebungen

§ 12. Die Bezirkshauptmannschaften sind zur Überprüfung der Vollzähligkeit der von den Gemeinden gemäß § 11 vorgenommenen statistischen Erhebungen und zur Erstellung von Bezirksübersichten verpflichtet, wenn es in einer Anordnung gemäß § 4 vorgesehen ist. In diesem Fall haben die Gemeinden der Bezirkshauptmannschaft das gesamte Erhebungsmaterial zu übermitteln, das von dieser mit der Bezirksübersicht dem zuständigen Organ der Bundesstatistik zu übersenden ist. Gleichzeitig hat die Bezirkshauptmannschaft dem Landeshauptmann eine Gleichschrift dieser Bezirksübersicht vorzulegen.

Befassung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

§ 13. Zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen von Bundesministern, die Auswirkungen auf Aufgaben der Bundesstatistik haben können, ist der fachliche Rat des Österreichischen Statistischen Zentralamtes einzuholen. Wird dem fachlichen Rat des Österreichischen Statistischen Zentralamtes nicht gefolgt, ist die betreffende Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen.

3. Abschnitt Pflichten der Organe der Bundesstatistik

Erstellung von Erhebungsunterlagen

§ 14. Bei der Erstellung der Unterlagen für Erhebungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 ist auf eine möglichst geringe Belastung und auf die Besonderheiten der zu Befragenden (z.B. Branche, Betriebsgröße) Bedacht zu nehmen.

Anonymisierung von personenbezogenen Daten

§ 15. (1) Wurden Daten personenbezogen erhoben, ist der Personenbezug unverzüglich zu beseitigen, sobald er nicht mehr aus den in § 5 Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist.

(2) Ist die Beibehaltung des Personenbezuges nur mehr aus den Gründen des § 5 Abs. 2 Z 5 oder 6 unerlässlich, so ist die Identität der Betroffenen zu verschlüsseln:

1. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 5 unmittelbar, nachdem die Daten in die Verlaufsstatistik aufgenommen worden sind;
2. im Fall des § 5 Abs. 2 Z 6 unverzüglich, sobald nur mehr dieser Grund vorliegt.

- 10 -

(3) Die gemäß Abs. 2 verschlüsselten Daten sind getrennt vom Schlüssel so aufzubewahren, daß die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht gefährdet sind. Der Personenbezug dieser Daten darf nur dann hergestellt werden, wenn dies zur Fortsetzung der Verlaufsstatistik oder für eine konkrete Prüftätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 erforderlich ist.

(4) Die im Register gemäß § 26 enthaltenen personenbezogenen Daten sind unverzüglich zu löschen, sobald der Zweck, für den die Daten in das Register aufgenommen wurden, weggefallen ist.

(5) Der Personenbezug von Daten gilt als beseitigt, wenn die Identität der Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mittel nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bestimmt werden kann.

Zulässigkeit der Erhebung und Verwendung von Daten

§ 16. (1) Organe der Bundesstatistik dürfen, abgesehen von der Bestimmung gemäß Abs. 2, Daten nur entsprechend den Anordnungen gemäß § 4 erheben.

(2) Liegt eine Anordnung gemäß § 4 für eine Erhebung nicht vor, so ist eine solche nur in Form einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 und nur nach Zustimmung der Betroffenen zulässig. Diese sind mit dem Ersuchen um Erteilung der Zustimmung über die Verwendung ihrer Daten sowie über das Recht, die Zustimmung zu verweigern, zu informieren.

(3) Sofern in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 nichts anderes bestimmt ist, dürfen personenbezogene Daten nur für Zwecke gemäß § 5 Abs. 2 verwendet werden, es sei denn, der Betroffene hat in unmißverständlicher Weise einer anderen Verwendung zugestimmt.

Statistikgeheimnis

§ 17. (1) Daten dürfen in personenbezogener Form nur entsprechend § 16 Abs. 3 verwendet werden. Sie dürfen insbesondere nicht in der Weise ausgewertet werden, daß das Zutreffen von Merkmalen personenbezogen dargestellt wird.

(2) Die Organe der Bundesstatistik dürfen personenbezogene Daten an Dritte nur übermitteln, wenn der Betroffene ausdrücklich und unmißverständlich der Übermittlung zugestimmt hat.

(3) Die mit Aufgaben der Bundesstatistik betrauten Personen sind über alle personenbezogenen Daten, die ihnen in Wahrnehmung dieser Tätigkeit, und über alle Tatsachen, die ihnen bei der statistischen Erhebung zur Kenntnis gelangt sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesstatistik sind sie Beamte im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974.

(4) Das Statistikgeheimnis gilt als Amtsgeheimnis gemäß § 310 StGB.

Sicherung der Qualität und Integrität der Statistiken

§ 18. Die Organe der Bundesstatistik haben bei der Erstellung der Statistiken und Gesamtrechnungen nach den Grundsätzen gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 über die Gemeinschaftsstatistiken, ABl. Nr. L 52 vom 22.02.1997 S. 1, vorzugehen.

Übermittlung von Daten statistischer Erhebungen an internationale Einrichtungen

§ 19. Soweit aufgrund von staatsvertraglichen Verpflichtungen Ergebnisse von statistischen Erhebungen an internationale Einrichtungen weiterzuleiten sind, hat die Übermittlung im Wege des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu erfolgen, sofern durch Bundesgesetz oder Rechtsakt gemäß § 2 Z 2 nichts anderes geregelt ist.

Veröffentlichung von Statistiken und Gesamtrechnungen

§ 20. (1) Die Organe der Bundesstatistik sind verpflichtet, die Statistiken und Gesamtrechnungen unverzüglich der Öffentlichkeit auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

(2) Die Statistiken und Gesamtrechnungen sind in solcher Weise zu veröffentlichen, daß ein Rückschluß auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene ausgeschlossen werden kann, es sei denn, daß der Betroffene an der Geheimhaltung der Angaben kein schutzwürdiges Interesse hat.

(3) Bei der Veröffentlichung sind insbesondere konkrete Hinweise der Betroffenen über die Möglichkeit von Rückschlüssen auf Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen besteht, zu berücksichtigen. Die Bundesregierung kann Ausnahmen von der Veröffentlichung verfügen, sofern dies aus Gründen der Staatssicherheit notwendig ist.

(4) Die Organe der Bundesstatistik sind verpflichtet, ihre Tätigkeitsberichte und Arbeitsprogramme im Bereich der Bundesstatistik unverzüglich dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Kenntnis zu bringen.

4. Abschnitt **Statistische Kennnummer, Verwendung von Klassifizierungen**

Statistische Kennnummer

§ 22. (1) Die vom Zentralen Melderegister nach dem Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992 für jede gemeldete Person geführte zentrale Meldenummer dient als statistische Kennnummer.

(2) Die Inhaber von Verwaltungsdaten und die öffentlichen Register haben die Daten von den Betroffenen so zu führen, daß ein Bezug zu ihrer statistischen Kennnummer hergestellt werden kann. Das Zentrale Melderegister hat für diesen Zweck auf Verlangen den Inhabern von Verwaltungsdaten und den öffentlichen Registern die statistische Kennnummer bekanntzugeben.

Verwendung von Klassifizierungen

§ 21. (1) Haben Einrichtungen aufgrund eines Rechtsaktes gemäß § 2 Z 2 oder aufgrund von bundesgesetzlichen Bestimmungen Klassifizierungen über Unternehmungen zu verwenden, so ist von amtswegen oder auf Antrag der betreffenden Einrichtung oder des Unternehmens vom Österreichischen Statistischen Zentralamt die klassifikatorische Zuordnung vorzunehmen. Die Zuordnung ist der betreffenden Einrichtung und dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Mitteilung gemäß Abs. 1 ist kein Bescheid. Ist die betreffende Einrichtung oder das Unternehmen mit der Zuordnung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes nicht einverstanden, so haben diese das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung der Mitteilung beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag auf bescheidmäßige Feststellung der Zuordnung zu stellen.

(3) Wird innerhalb offener Frist kein Antrag auf bescheidmäßige Feststellung gemäß Abs. 2 gestellt, so wird mit Ablauf der Frist die Zuordnung durch das Österreichische Statistische Zentralamt rechtswirksam.

(4) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat ein Register über die klassifikatorische Zuordnung der Unternehmungen zu führen. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat jedermann Auskunft über die klassifikatorische Zuordnung eines Unternehmens zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft gemacht wird.

- 13 -

1. Hauptstück Österreichisches Statistisches Zentralamt

2. Abschnitt Einrichtung

§ 23. (1) Beim Bundeskanzleramt ist das Österreichische Statistische Zentralamt als Dienststelle des Bundes eingerichtet.

(2) Das Österreichische Statistische Zentralamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Bundesstatistik jeweils als Organ des sachlich zuständigen Bundesministers tätig und ist in diesem Zusammenhang an dessen Weisungen, insbesondere auch über die in den Arbeitsgruppen der Europäischen Union einzunehmende Haltung gebunden.

(3) (Verfassungsbestimmung) Das Österreichische Statistische Zentralamt ist in der Wahl der statistischen Methoden und Verfahren weisungsfrei.

(4) Das Österreichische Statistische Zentralamt untersteht in Angelegenheiten der Organisation und der Dienstaufsicht dem Bundeskanzler.

2. Abschnitt Aufgaben, Pflichten, Kostenersatz

Aufgaben

§ 24. (1) Dem Österreichischen Statistischen Zentralamt obliegen, soweit durch Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 nichts anderes bestimmt ist,

1. die Erstellung von Statistiken und Gesamtrechnungen sowie die Durchführung von statistischen Erhebungen und damit zusammenhängenden Analysen, Prognosen und statistischen Modellen,
 - a. die gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 angeordnet sind,
 - b. die gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 angeordnet und in der Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 angeführt sind,
 - c. die gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 angeordnet und nicht in der Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 angeführt sind,
2. die Besorgung jener Aufgaben, die aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen die nationalen statistischen Einrichtungen der Vertragsparteien wahrzunehmen haben,
3. die Übermittlung der Ergebnisse von statistischen Erhebungen gemäß § 19,
4. die klassifikatorische Zuordnung gemäß § 22 Abs. 1,
5. die Beratung gemäß § 13,
6. die Vertretung Österreichs im EUROSTAT,
7. die Vertretung Österreichs in den statistischen Arbeitsgruppen der Europäischen Union im Auftrag der zuständigen Bundesminister und
8. die Bereitstellung der Sacherfordernisse und die Führung der Kanzleigeschäfte gemäß § 37 Abs. 1 und 38 Abs. 9.

(2) Sonstige Statistiken und Gesamtrechnungen und nicht verpflichtende statistische Projekte der Europäischen Union dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn hierdurch die zeit- und ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes gemäß Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird.

Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung

§ 25. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 24 insbesondere auch folgende Grundsätze zu beachten:

1. Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken und Gesamtrechnungen;
2. Anwendung statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten Normen und Standards und deren Offenlegung;
3. Laufende Überprüfung der Statistiken und Gesamtrechnungen auf Qualitätsverbesserungen;
4. Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität der Statistiken und Gesamtrechnungen;
5. Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen;
6. Wahrung der Grundsätze der Veröffentlichung gemäß § 31.
7. Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten.

Personenbezogene Register

§ 26. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt darf über juristische Personen, Einrichtungen, Unternehmen und ihre Betriebe und Arbeitsstätten sowie über Arbeitsgemeinschaften und Forschungsstätten personenbezogene Register mit folgenden Merkmalen als regelmäßig ergänzte Datensammlungen führen:

1. Identifikationsmerkmale;
2. Adreßmerkmale;
3. Systematikmerkmale;
4. Referenzmerkmale;
5. Versand- und Auskunftsmerkmale;
6. Datenquellenmerkmale.

(2) Die Register dürfen nur nach den Merkmalen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6 ausgewertet werden.

(3) Zur Erstellung, laufenden Ergänzung und Berichtigung dieser Register dürfen auch personenbezogene Daten aus durchgeführten statistischen Erhebungen sowie Daten aus öffentlichen Registern und Verwaltungsdaten herangezogen werden.

(4) Die Personen, die für einen im Register enthaltenen Betroffenen auskunftspflichtig sind, haben auf Befragen den Organen der Bundesstatistik über die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Register enthaltenen Angaben Auskunft zu geben.

Sonstige Register

§ 27. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt darf neben den Registern gemäß § 26 auch weitere Register als regelmäßig ergänzte Datensammlungen von einzelfallbezogenen Daten für angeordnete statistische Arbeiten führen, sofern die Identität der in diesem Zusammenhang erfaßten Betroffenen so verschlüsselt ist, daß ein Personenbezug der Daten nicht hergestellt werden kann. Daten für diese Register dürfen den Organen der Bundesstatistik nur in dieser Form übermittelt werden.

(2) Bestimmungen über Register in Rechtsakten gemäß § 2 Z 2 oder in Bundesgesetzen werden durch Abs. 1 nicht berührt.

Heranziehung von Dritten zur Durchführung von statistischen Erhebungen und Erstellung von Statistiken und Gesamtrechnungen

§ 28. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt ist ermächtigt, durch Vertrag geeignete Personen und Einrichtungen mit der Erstellung von Statistiken und Gesamtrechnungen sowie mit der Durchführung von statistischen Erhebungen zu beauftragen, wenn dies aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten ist und weder schutzwürdige Interessen der Betroffenen noch öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Beauftragung gemäß Abs. 1 ist nur zulässig, wenn die Einhaltung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes sichergestellt ist. Im Zuge dieses Auftrages erhobene oder vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bereitgestellte Daten darf der Auftragnehmer weder Dritten übermitteln noch für eigene Zwecke verwenden.

Auskunftspflicht auf elektronischem Wege

§ 29. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat Vorsorge zu treffen, daß die Auskunftserteilung gemäß § 9 Z 1 und § 26 Abs. 4 auch auf elektronischem Wege erfolgen kann, soweit dies zweckmäßig, aus fachlichen Gründen vertretbar und die Sicherheit der Datenübermittlung sowie der Schutz der Daten vor unberechtigtem Zugriff Dritter gewährleistet ist. Die Auskunftspflichtigen sind auf diese Möglichkeit unter Bekanntgabe der zulässigen technischen Arten und elektronischen Formate aufmerksam zu machen.

(2) Bei zulässiger Auskunftserteilung auf elektronischem Weg ersetzt diese die schriftliche Auskunftserteilung.

(3) Auf Wunsch sind den Auskunftspflichtigen die entsprechenden Unterlagen der statistischen Erhebung für die Auskunftserteilung auch auf elektronischem Wege kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit dies zweckmäßig und aus fachlichen Gründen vertretbar ist.

Besondere Informations- und Beratungstätigkeit

§ 30. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat, sofern aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung, einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG oder eines Bundesgesetzes keine Verpflichtung hierzu besteht,

1. für Auskunftserteilungen in Angelegenheiten der Statistik, die über die Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, hinausgehen und
2. für fachliche Beratungsleistungen in Angelegenheiten der Bundesstatistik, ausgenommen der nach § 13, für besondere statistische Auswertungen und für die Zurverfügungstellung von statistischen Daten an andere als Bundesorgane, die Entrichtung einer angemessenen Vergütung vertraglich zu vereinbaren.

(2) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat bei offensichtlichen Fehlinterpretationen von veröffentlichten Statistiken und Gesamtrechnungen und bei unfachgemäßer Verwendung von statistischen Daten durch Dritte entsprechend aufklärend zu wirken.

(3) Das Österreichische Statistische Zentralamt ist verpflichtet,

1. den zuständigen Bundesminister und den Kontrollausschuß (§ 38) unverzüglich nach Kenntnis von Entwürfen von Anordnungen von Organen der Europäischen Union zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken und zur Durchführung von statistischen Erhebungen zu informieren und laufend über den Stand der Verhandlungen zu berichten;
2. unverzüglich dem Kontrollausschuß
 - a. die von ihm angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen und
 - b. die Tätigkeitsberichte und Arbeitsprogramme der Organe der Bundesstatistik gemäß § 20 Abs. 4 zu übermitteln.

Besondere Veröffentlichungspflichten

§ 31. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat im Sinne des § 1 die Veröffentlichungen gemäß § 20 Abs. 1 auch über das Internet unentgeltlich der Öffentlichkeit bereitzustellen.

(2) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat von den Ergebnissen der statistischen Erhebungen unverzüglich den zuständigen Bundesminister zu informieren und, ausgenommen in den Fällen gemäß § 20 Abs. 3, gleichzeitig deren Veröffentlichung vorzunehmen.

(3) Die gemäß § 19 an internationale Einrichtungen übermittelten Ergebnisse von statistischen Erhebungen sind vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zu veröffentlichen.

Zugang der Wissenschaft zu Statistikdaten

§ 32. (1) Das Österreichische Statistische Zentralamt kann Personen mit einschlägiger Hochschulausbildung für wissenschaftlich Zwecke Zugang zu den statistischen Daten gegen Kostenersatz ermöglichen.

(2) Das Österreichische Statistische Zentralamt hat jedoch durch Datensicherheitsmaßnahmen Vorsorge zu treffen, daß eine Ermittlung von personenbezogenen Daten und eine Abspeicherung der statistischen Daten auf externe Datenträger nicht möglich ist.

Ressourceneinsatz

§ 33. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat die vorhandenen Ressourcen so einzusetzen, daß die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. a und b sowie Z 2 bis 8 sichergestellt ist. Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. c dürfen vom zuständigen Bundesminister nur angeordnet werden, wenn beim Österreichischen Statistischen Zentralamt darüber hinaus noch freie Ressourcen zur Verfügung stehen oder durch den Kostenersatz gemäß § 34 Abs. 2 die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden können.

Kostenersatz

§ 34. (1) Die Bundesregierung hat mit Verordnung festzulegen, welchen Statistiken, Gesamtrechnungen und statistischen Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und damit zusammenhängenden Analysen, Prognosen und statistischen Modellen, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zu erstellen sind, besondere gesamtösterreichische Bedeutung zukommt. Dabei sind die dem Österreichischen Statistischen Zentralamt über den Geltungszeitraum dieser Verordnung voraussichtlich insgesamt zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten und Budgetmittel zu berücksichtigen. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, in welchem Ausmaß die Personalkapazitäten und Budgetmittel für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2 bis 8 benötigt werden.

(2) Dem Österreichischen Statistischen Zentralamt ist von dem für die Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 zuständigen Bundesminister Ersatz der Kosten im Sinne des § 49 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, der Statistiken, Gesamtrechnungen und statistischen Erhebungen und damit zusammenhängenden Analysen, Prognosen und statistischen Modellen zu leisten, die nicht in der Verordnung gemäß Abs. 1 angeführt sind.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 tritt jeweils nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft, sofern in der Verordnung kein früherer Zeitpunkt festgelegt ist.

(4) Vor Erlassung der Verordnung ist der Kontrollausschuß (§ 38) zu hören.

- 18 -

3. Hauptstück Sicherung der Einheitlichkeit und Qualität der Bundesstatistik

4. Abschnitt Statistische Zentralkommission, Fachbeiräte

Einrichtung der Statistischen Zentralkommission und Fachbeiräte

§ 35. (1) Beim Österreichischen Statistischen Zentralamt sind die Statistische Zentralkommission und Fachbeiräte einzurichten.

(2) Die Statistische Zentralkommission besteht:

1. aus einem Vertreter des Bundeskanzleramtes,
2. aus je einem Vertreter der Bundesministerien, des Rechnungshofes, der Ämter der Landesregierungen, der Oesterreichischen Nationalbank, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe, des Österreichischen Landarbeiterkammertages, des Österreichischen Städtebundes, des Österreichischen Gemeindebundes und
3. aus der erforderlichen Anzahl von im Berufsleben stehenden Fachleuten des wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Lebens.

(3) Die Fachbeiräte bestehen jeweils:

1. aus den Vertretern, die von den fachlich betroffenen Stellen in die Statistische Zentralkommission entsandt wurden, und
2. aus der erforderlichen Anzahl von im Berufsleben stehenden einschlägigen Fachleuten.

(4) Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 sowie der Fachbeiräte gemäß Abs. 3 Z 2 sind vom Bundeskanzler zu bestellen. Die Mitglieder der Statistischen Zentralkommission gemäß Abs. 2 Z 2 werden jeweils von der betreffenden Stelle entsandt. Für jedes Mitglied der Statistischen Zentralkommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen bzw. zu entsenden.

(5) Die Mitgliedschaft zur Statistischen Zentralkommission und zum Fachbeirat endet mit der Abberufung. Diese erfolgt bei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 sowie gemäß Abs. 3 Z 2 durch den Bundeskanzler und bei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) gemäß Abs. 2 Z 2 durch die entsendende Stelle.

(6) Den Vorsitz in der Statistischen Zentralkommission führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

(7) Die Mitgliedschaft in der Statistischen Zentralkommission und in den Fachbeiräten ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Aufgaben der Statistischen Zentralkommission und Fachbeiräte

§ 36. (1) Aufgabe der Statistischen Zentralkommission ist die Beratung der Bundesministerien, der Organe der Bundesstatistik und des Statistischen Zentralamtes in Fragen der Bundesstatistik von allgemeiner Bedeutung.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 für einzelne Fachgebiete obliegt den Fachbeiräten.

Geschäftsordnung, Sacherfordernisse und Kanzleigeschäfte

§ 37. (1) Für die Sacherfordernisse und die Kanzleigeschäfte der Statistischen Zentralkommission, der Fachbeiräte und des Kontrollausschusses hat das Österreichische Statistische Zentralamt aufzukommen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung der Fachbeiräte sowie über den Wirkungsbereich und die Geschäftsordnung der Fachbeiräte und der Statistischen Zentralkommission hat der Bundeskanzler durch Verordnung zu erlassen.

2. Abschnitt Kontrollausschuß

Errichtung

§ 38. (1) Beim Österreichischen Statistischen Zentralamt ist ein Kontrollausschuß einzurichten.

(2) Der Kontrollausschuß besteht aus 13 Mitgliedern, die aus dem Kreis der Fachleute wie folgt bestellt werden:

1. fünf Mitglieder werden vom Bundeskanzler bestellt,
2. je ein Mitglied wird vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft entsandt,
3. je ein Mitglied wird von der Oesterreichischen Nationalbank, der Wirtschaftskammer Österreich, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte und von der Landeshauptmännerkonferenz entsandt.

(3) Bedienstete des Österreichischen Statistischen Zentralamtes dürfen nicht Mitglied des Kontrollausschusses sein.

(4) Die Mitglieder werden auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt (entsandt). Die Funktionsperiode beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Mitglieder des neu bestellten Kontrollausschusses. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Ausschuß aus, ist dieses durch Neubestellung (Neuentsendung) zu ergänzen. Nach Ablauf der Funktionsperiode hat der Ausschuß die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis der neu bestellte Ausschuß zusammentritt.

- 20 -

(5) Ein Mitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode vom bestellenden oder entsendenden Organ von seiner Funktion abberufen werden, wenn es

1. dies beantragt;
2. sich der Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig macht;
3. wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist.

(6) Der Vorsitzende des Ausschusses und dessen Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 1 vom Bundeskanzler bestellt.

(7) Der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes kann an den Sitzungen des Kontrollausschusses ohne Stimmrecht teilnehmen.

(8) Die Mitglieder des Kontrollausschusses haben Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzulegen ist.

(9) Der Kontrollausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Bundeskanzler zu genehmigen ist. Hinsichtlich der Sacherfordernisse und Kanzleigeschäfte ist § 37 Abs. 1 anzuwenden.

Aufgaben des Kontrollausschusses

§ 39. (1) Der Kontrollausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Erstattung eines jährlichen Berichtes zur Einhaltung der Grundsätze gemäß §§ 18 und 25 durch das Österreichische Statistische Zentralamt;
2. Abgabe von Empfehlungen:
 - a. zur Gestaltung von Verwaltungsdaten, damit diese auch für statistische Zwecke herangezogen werden können und
 - b. zur Koordinierung der Bundesministerien und der Organe der Bundesstatistik in Angelegenheiten der Statistik des Bundes und der Europäischen Union;
 - c. zu vorgesehenen Jahresarbeitsprogrammen.
3. Abgabe von Stellungnahmen:
 - a. zu Verordnungsentwürfen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 und zu deren geplanten Umsetzung,
 - b. zu Verordnungsentwürfen gemäß §§ 5 bis 7 sowie § 34 Abs. 1 und
 - c. zu Entwürfen von Anordnungen von Organen der Europäischen Union zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken und zur Durchführung von statistischen Erhebungen.

(2) Der Kontrollausschuß erstattet:

1. den Bericht gemäß Abs. 1 Z 1 an den Bundeskanzler und gleichzeitig an die Bundesminister und das Österreichische Statistische Zentralamt und
2. die Empfehlungen und Stellungnahmen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 an den Bundeskanzler und den zuständigen Bundesminister.

(3) Der Bericht gemäß Abs. 1 Z 1 ist vom Bundeskanzler dem Nationalrat vorzulegen.

4. Hauptstück Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretung

§ 40. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 26 Abs. 4 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 28 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so ist, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtige Organ untersteht (Art. 20 erster Satz B-VG) zu erstatten, in allen anderen Fällen an die Aufsichtsbehörde.

Verwaltungsstrafbehörde

§ 41. (1) Für Bestrafungen gemäß § 40 Abs. 1 ist in erster Instanz jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Mitwirkungs- oder Auskunftspflichtige seinen Hauptwohnsitz hat, bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes der sonstige Wohnsitz. Trifft die Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Unternehmungen, so ist für die örtliche Zuständigkeit deren Sitz maßgebend; bei Fehlen eines Sitzes der Ort, in dem hauptsächlich die Tätigkeit ausgeübt wird.

(2) Liegen die im Abs. 1 normierten Voraussetzungen für die Zuständigkeit nicht vor, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 27 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52. Ist danach oder nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, ist § 27 Abs. 2 VStG anzuwenden.

5. Hauptstück Übergangs- und Schlußbestimmungen

Abgrenzung zu sonstigen Bestimmungen

§ 42. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, BGBl. Nr. 408/1985, und, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, bleiben unberührt.

- 22 -

Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften

§ 43. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 44. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 45. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, außer Kraft.

(3) Die Verordnungen gemäß Anhang II gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2002 als Verordnungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4, §§ 5 bis 7, sofern sie nicht vorher aufgehoben oder abgeändert werden. Die aufgrund dieser Verordnungen vom Österreichischen Statistischen Zentralamt vorzunehmenden Statistiken, Gesamtrechnungen und statistische Erhebungen gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 als jene gemäß § 34 Abs. 1.

(4) In Verordnungen enthaltene Anordnungen von personenbezogenen Erhebungen von Daten gemäß § 5 Abs. 3 treten mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(5) Die Verordnung über die Statistische Zentralkommission und Fachbeiräte, BGBl. Nr. 31/1966, gilt als Verordnung gemäß § 37 Abs. 2 weiter. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes berufenen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Statistischen Zentralkommission und die Mitglieder der Fachbeiräte gelten nach diesem Bundesgesetz bestellt.

Vollziehung

§ 45. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des § 23 Abs. 1 und 4, §§ 24 bis 33, § 35 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 3, Abs. 3 Z 2, Abs. 6, §§ 36 und 37, § 38 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 6 bis 9 sowie § 39 der Bundeskanzler;
2. hinsichtlich des § 17 Abs. 3 und 4 der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 22 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
4. hinsichtlich des § 8 Abs. 1 und § 13, jeweils letzter Satz, der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
5. hinsichtlich des § 11 Abs. 3 und des § 34 Abs. 2 der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem

- 23 -

- Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich des § 23 Abs. 3 und § 34 Abs. 1, 3 und 4 die Bundesregierung,
 7. im übrigen der jeweils zuständige Bundesminister.

Anlage I**GEGENSTAND****1. Bevölkerung**

- 1.1 Geburten
- 1.2 Sterbefälle
- 1.3 Gestorbene Säuglinge
- 1.4 Einbürgerungen

2. Bildung

- 2.1 Institutionalisierte Kinderbetreuung
- 2.2 Allgemeine und berufliche Bildung, Weiterbildung (alle Ebenen)

3. Kultur

- 3.1 Kulturelles Erbe
- 3.2 Reproduktion von Kulturgütern
- 3.3 Produktion und Distribution von Kulturgütern

4. Arbeitsmarkt**5. Einkommen und Konsum**

- 5.1 Einkommen
- 5.2 Konsum

6. Soziale Wohlfahrt

- 6.1 Jugendwohlfahrt
- 6.2 Sozialhilfe
- 6.3 Sonstige Wohlfahrtsprogramme

7. Bauten

- 7.1 Gebäude
- 7.2 Bauliche Maßnahmen

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**9. Stand, Entwicklung und Grundlagen der nichtlandwirtschaftlichen Wirtschaftszweige**

- 9.1 In Erwerbsabsicht ausgeübte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten
- 9.2 Bergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, Sachgütererzeugung, Energie- und Wasserversorgung (zusätzlich zu 9.1)
- 9.3 Bauwesen (zusätzlich zu 9.1)
- 9.4 Handel sowie Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern (zusätzlich zu 9.1)
- 9.5 Beherbergungs- u. Gaststättenwesen (zusätzlich zu 9.1)
- 9.6 Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Kredit-, Versicherungs- u. Realitätenwesen, Vermietung beweglicher Sachen, Erbringung von Dienstleistungen (zusätzlich zu 9.1)

10. Preise

10.1 Verbraucherpreise

10.2 Sonstige Preise

11. Wissenschaft und Technologie

11.1 Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

11.2 Innovation

11.3 Humanressourcen für Wissenschaft und Technologie

11.4 Informationsgesellschaft

12. Tourismus**13. Binnenschifffahrt****14. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung****15. Gebärungen****16. Steuern und Einheitswerte****17. Gesamtrechnungen**

17.1 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene

17.2 Land- und forstwirtschaftliche Gesamtrechnung

17.3 Einkommen landwirtschaftlicher Haushalte

17.4 Versorgungsbilanzen

17.5 Ökologische und energetische Gesamtrechnungen

Anlage II

Verordnung betreffend die Erhebung der Gartenbaubetriebe BGBl. Nr. 294/1997;

Verordnung betreffend die Erhebung des Feldgemüseanbaues BGBl. Nr. 293/1997;

Verordnung, mit der Erhebungen in Geflügelbrütereien und -schlächtereien angeordnet werden BGBl. Nr. 43/1989, i.d.F. BGBl. Nr. 586/1995;

Verordnung über eine Agrarstrukturerhebung 1997 (Stichproben) BGBl. Nr. 545/1996;

Verordnung über Erhebungen der Aquakulturproduktion BGBl. II Nr. 4/1997;

Verordnung, mit der statistische Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden, der Sachgütererzeugung, der Energie- und Wasserversorgung sowie des Bauwesens angeordnet werden, BGBl. Nr. 826/1995, i.d.F. BGBl. II Nr. 271/1997;

Nichtlandwirtschaftliche Bereichszählungsverordnung 1995; BGBl. II Nr. 10/1997;

Verordnung, mit der statistische Erhebungen über die konjunkturelle Entwicklung des Handels angeordnet werden BGBl. Nr. 825/1995;

Verordnung, mit der statistische Erhebungen über die Binnenschifffahrt angeordnet werden BGBl. Nr. 402/1971, i.d.F. BGBl. Nr. 496/1977;

Verordnung über statistische Erhebungen auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986) BGBl. Nr. 284/1986, i.d.F. BGBl. Nr. 780/1995;

Verordnung, mit der statistische Erhebungen bei privaten Haushalten im Bereich des Tourismus angeordnet werden (Tourismus-Nachfragestatistikverordnung) BGBl. II Nr. 50/1998;

Verordnung über wohnbaustatistische Erhebungen (Wohnbaustatistikverordnung 1980), BGBl. Nr. 342/1979, i.d.F. BGBl. II Nr. 324/1998;

Verordnung, mit der Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte, Wohnungen sowie sonstige Räumlichkeiten und deren Bewohner (Mikrozensus) angeordnet werden, BGBl. Nr. 334/1967;

Verordnung über die Durchführung der statistischen Erhebung über Struktur und Verteilung der Verdienste, BGBl. II Nr. 385/1997;

Verordnung betreffend die Durchführung statistischer Erhebungen über die Elektrizitätswirtschaft BGBl. Nr. 362/1975 i.d.F. BGBl. II Nr. 10/1997;

Verordnung betreffend statistische Erhebungen über die Lagerung und den Vertrieb von Erdöl und Erdölerzeugnissen, BGBl. Nr. 230/1995.

VORBLATT

Problem:

1. Mit dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum und in weiterer Folge zur Europäischen Union sind im Bereich der Statistik zusätzliche Anforderungen sowohl an das Österreichische Statistische Zentralamt als auch an die im Rahmen von statistischen Erhebungen Auskunftspflichtigen (Respondenten) entstanden.
2. Das derzeit geltende Bundesstatistikgesetz 1965 geht grundsätzlich davon aus, daß die Erhebung von statistischen Daten durch Befragung der Respondenten erfolgt. Die Beschaffung von Daten aus öffentlich zugänglichen Registern und von Daten, die bereits bei den Verwaltungsdienststellen im Zuge der Verwaltungstätigkeit anfallen, ist nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich. Durch die nunmehr im Rahmen der Europäischen Union zusätzlich zu erstellenden Statistiken müssen daher die Respondenten im vermehrten Maße bei statistischen Erhebungen herangezogen werden, was immer mehr zu Beschwerden seitens der Respondenten führt.
3. Im Hinblick auf die zusätzlichen unter Ziffer 1 und 2 angeführten Anforderungen an das Österreichische Statistische Zentralamt und im Hinblick auf die Personal- und Budgetrestriktionen in der Bundesverwaltung wurde im Jahre 1997 von einem Beratungsunternehmen im Österreichischen Statistischen Zentralamt eine Organisations- und Rationalisierungsuntersuchung durchgeführt, um Potentiale für Rationalisierungen ausloten zu können.

Der Gesamtaufwand des Österreichischen Statistischen Zentralamtes betrug im Jahre 1996 insgesamt rund 616,7 Mio. S. Im Bundesvoranschlag 1998 sind rund 649,1 Mio. S an Ausgaben budgetiert.

Nach den vorliegenden Analysen wurden im Jahre 1996 insgesamt 961,99 Personenjahre in der Statistikproduktion eingesetzt, wovon etwa drei Viertel der Personenjahre der Erstellung von Primärstatistiken (das sind Statistiken, bei denen die Datenaufbringung durch Befragung der Respondenten erfolgt) und Sekundärstatistiken (das sind Statistiken, die aufgrund von vorhandenen Daten erstellt werden) zuzuordnen waren. Bei den Primärstatistiken wurden für die Datensammlung, -aufbereitung und -erfassung von rund insgesamt 606 Personenjahren rund 299 Personenjahre und bei den Sekundärstatistiken von rund insgesamt 134 Personenjahren rund 33 Personenjahre eingesetzt.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde vom Beratungsunternehmen die vermehrte Nutzung elektronischer Medien zum Datenaustausch (Datenträger, Datenfernübertragung) vorgeschlagen, wodurch die manuelle Datenerfassung reduziert werden kann und in manchen Bereichen eine bessere Qualität der gelieferten Daten zu erwarten ist, was eine Einsparung von Personalkapazitäten in diesem Bereich möglich macht. Weiters sollte die Aufbringung der Daten weitgehend durch Beschaffung bei den öffentlichen Registern und Verwaltungsdienststellen erfolgen.

- 2 -

Ziel:

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Beschaffung von Daten im Zuge von statistischen Erhebungen bei öffentlichen Registern und Verwaltungsdienststellen, um einerseits die Respondenten weitestgehend zu entlasten und andererseits eine rationellere Erstellung von Statistiken durch das Österreichische Statistische Zentralamt zu ermöglichen.

Weiters sollen Qualitätskriterien und Grundsätze, die bei der Erstellung von Statistiken und Gesamtrechnungen zu beachten sind, und entsprechende Kontrollmechanismen gesetzlich festgelegt werden, um eine objektive, den internationalen Standards und einer wissenschaftlichen Überprüfung standhaltende, amtliche Statistik zu gewährleisten.

Inhalt:

1. Gesetzliche Festlegung der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Erstellung von Statistiken und die Durchführung von statistischen Erhebungen mittels Verordnung durchgeführt werden kann.
2. Genauere Festlegung der Inhalte, die in einer Verordnung, mit der die statistischen Erhebungen angeordnet werden, enthalten sein müssen.
3. Einschränkung der Möglichkeit der Erhebung von personenbezogenen Daten sowie grundsätzliche Verpflichtung zur Löschung des Personenbezuges, sobald die Statistik, für die die Erhebung erfolgt ist, erstellt worden ist.
4. Verpflichtung zur Minimierung der Belastung der Respondenten bei der Erstellung der statistischen Unterlagen.
5. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erstellung und Fortführung von Respondentenregistern, die für die Auswahl von Auskunftspflichtigen bei der Anordnung von statistischen Erhebungen von wesentlicher Bedeutung sind.
6. Verpflichtung zur Verwendung von statistischen Kennnummern, um im Interesse eines verstärkten Schutzes von personenbezogenen Daten die Erhebungen möglichst anonymisiert vornehmen zu können.
7. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Daten bei öffentlich zugänglichen Registern und bei Verwaltungsdienststellen.
8. Verschärfung der Regelungen über das Statistikgeheimnis.
9. Umfangreiche Verpflichtung zur Veröffentlichung von statistischen Ergebnissen, um der breiten Öffentlichkeit im Interesse einer verstärkten Transparenz Zugang zu den Statistiken und Gesamtrechnungen zu verschaffen.
10. Neuregelung der Zuständigkeit für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren bei Nichterfüllung der Auskunftspflicht.

11. Klare Umschreibung der Aufgaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.
12. Festlegung der Grundsätze, nach denen das Österreichische Statistische Zentralamt die Aufgaben wahrzunehmen hat.
13. Schaffung eines mit externen Fachleuten besetzten Kontrollausschusses beim Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Überprüfung der festgelegten Grundsätze bei der Erstellung der Statistiken und Gesamtrechnungen sowie zur Beratung in Angelegenheiten der Koordination der Bundesstatistik, vor allem in Richtung einer Entlastung der Respondenten und der Ressourcen.
14. Verpflichtung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, die Veröffentlichungen der Statistiken und Gesamtrechnungen auch über das Internet unentgeltlich bereitzustellen.
15. Regelung des Zugangs der Wissenschaft zu den Statistikdaten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes unter Sicherstellung des Datenschutzes.
16. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erfüllung der Auskunftspflicht durch Respondenten auf elektronischem Wege.

Alternativen:

Bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ist mit einer vermehrten Belastung der Respondenten zu rechnen. Außerdem können die vom Beratungsunternehmen ermittelten Rationalisierungseffekte beim Österreichischen Statistischen Zentralamt nicht realisiert werden.

Kosten:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf tritt grundsätzlich unmittelbar ein Mehraufwand an Personal- und sonstigen Kosten nicht ein. Den vom Beratungsunternehmen vorgeschlagenen Rationalisierungsmaßnahmen stehen zu Beginn Investitionen, vor allem durch Verfügbarmachung zusätzlicher EDV-Ressourcen und vermehrte fachliche Schulungsmaßnahmen im Österreichischen Statistischen Zentralamt, gegenüber. Derzeit wird an der Umsetzung der Rationalisierungsmaßnahmen im Bereich des Österreichischen Statistischen Zentralamtes gearbeitet. Zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung ist das Personal- und Investitionskonzept mit dem Zeitablaufplan noch nicht abgeschlossen, so daß die budgetären Auswirkungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes für den Bereich des Österreichischen Statistischen Zentralamtes derzeit nicht dargestellt werden können. Tendenziell wird sich jedoch der Personalstand beim Österreichischen Statistischen Zentralamt insgesamt verringern, wobei einer nicht unbeträchtlichen Verringerung im Bereich der Verwendungsgruppen A1/A2 (Entlohnungsgruppe a/b) gegenübersteht. Weiters ist aufgrund des Investitionsbedarfs mit einer Erhöhung der Sachausgaben zu rechnen. Insgesamt wird jedoch bei gleichbleibenden Aufgaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes im Falle der Umsetzung der Rationalisierungsmaßnahmen, wobei eine wesentliche Voraussetzung hierfür die Gesetzwerdung dieses Entwurfes bildet, langfristig ein geringerer Budgetaufwand erforderlich sein.

- 4 -

Der Mehraufwand, der sich aus dem Aufwandsersatz für die Mitglieder des neu einzurichtenden Kontrollausschusses beim Österreichischen Statistischen Zentralamt (§ 56 des Entwurfes) ergibt, ist mit rund S 100.000 jährlich zu veranschlagen und wird aus dem bestehenden Budget bedeckt.

Der „Internet-Zugang“ (siehe § 31 Abs. 1 des Entwurfes) zum Österreichischen Statistischen Zentralamt besteht bereits derzeit. Ein Mehraufwand wird sich lediglich aus der Bereitstellung eines größeren Datenvolumens ergeben, der jedoch im EDV-Budget gedeckt ist.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung gemäß § 23 Abs. 3 des Entwurfes; ansonsten keine.

ERLÄUTERUNGEN

A. ALLGEMEINER TEIL

Das derzeit geltende Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91, hatte die damals im Jahre 1965 gegebenen technischen Möglichkeiten als Grundlage. Dieses Gesetz geht daher in erster Linie bei der Erhebung von statistischen Daten von der Befragung der auskunftspflichtigen Personen mittels Formular aus.

Durch die rasante technische Entwicklung werden vielfach öffentliche Register und Daten, die im Zuge der Verwaltungstätigkeit bei Dienststellen anfallen, EDV-mäßig gespeichert.

Vor allem durch den Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum bzw. zur Europäischen Union sind die Anforderungen an die Statistik vielfältig gestiegen.

Um die Respondenten zu entlasten, sollte daher bei statistischen Erhebungen auf die in öffentlichen Registern bzw. Verwaltungsdateien bereits gespeicherten Daten zugegriffen werden können.

Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind außerdem die EU-Rechtsnormen, die für den Bereich der Statistik und den Bereich des Datenschutzes gelten, bei der Durchführung von statistischen Erhebungen mitzubersichtigen.

In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31 zu verweisen (im folgenden kurz „Datenschutzrichtlinie“ genannt).

Weiters ist die Verordnung (EG) Nr. 322/97 über die Gemeinschaftsstatistiken, ABl. Nr. L 52 vom 22.02./1997 S. 1 von Bedeutung, die vor allem die Grundsätze festlegt, die bei der Erstellung von Statistiken und Gesamtrechnungen zu beachten sind. Weiters enthält diese Verordnung auch datenschutzrechtliche Bestimmungen. Im Art. 21 der Verordnung ist die Abgrenzung zur Datenschutzrichtlinie vorgenommen. Danach geht diese Verordnung der Datenschutzrichtlinie vor (Art. 21 Abs. 1).

Die Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken gilt jedoch nur für die Erstellung von Statistiken, die in Durchführung des statistischen Programms der EU erstellt werden. Das bedeutet, daß für die Erstellung von Statistiken, die keine Gemeinschaftsstatistiken sind, die Datenschutzrichtlinie zu berücksichtigen ist und daß die Grundsätze der Verordnung nicht für die nationalen Statistiken und Gesamtrechnungen gelten.

- 2 -

Sowohl die Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken als auch die Datenschutzrichtlinie sehen nähere Festlegungen durch die Mitgliedstaaten der EU vor. Im Rahmen dieses Spielraums sind im vorliegenden Entwurf die entsprechenden Regelungen getroffen worden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -einheitlichkeit ist es jedoch erforderlich, soweit es die oben erwähnte Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken und die Datenschutzrichtlinie zulassen, für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken und von nationalen Statistiken einheitlich geltende Datenschutzstandards und Verfahrensweisen festzulegen.

Aus Art. 6 und 7 der Datenschutzrichtlinie ergibt sich, daß personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den Zweck verwendet werden dürfen, für den deren Erhebung erfolgt ist, wobei die Erhebung von personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken als vereinbar mit der Datenschutzrichtlinie gesehen wird. Weiters dürfen personenbezogene Daten nicht länger als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Ist für statistische Zwecke die Wiederherstellung eines Personenbezuges an den Daten erforderlich, so sind entsprechende Garantien für die Wahrung der Vertraulichkeit vorzusehen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurden unter Berücksichtigung der Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken und der Datenschutzrichtlinie die Grundsätze die Anordnung der personenbezogenen Erhebung durch Verordnung und die Verwendung der personenbezogen erhobenen Daten festgelegt.

Art. 8 der Datenschutzrichtlinie untersagt grundsätzlich die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie von Daten über Gesundheit und Sexualleben (sogenannte sensible Daten). Eine Ausnahme hiervon ist im Art. 8 Abs. 3 dahingehend normiert, daß die Verarbeitung von Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten zulässig ist, wenn die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal erfolgt, das dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder durch sonstige Personen, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Aus § 5 Abs. 3 des Entwurfes ergibt sich daher im Sinne eines verstärkten Datenschutzes, daß die personenbezogene Erhebung von sensiblen Daten nur aufgrund gesetzlicher Anordnung oder eines innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsaktes (z. B. EU-Verordnung) durchgeführt werden darf.

Die Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken sieht eine Reihe von Definitionen vor (siehe Art. 1), die im Sinne einer Einheitlichkeit im § 3 des Entwurfes übernommen wurden.

Weiters enthält Art. 10 der Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken eine Reihe von Grundsätzen, die in diesem Gesetzesentwurf Eingang gefunden haben (siehe dazu auch § 18 des Entwurfes). Weiters ist nach dieser Verordnung der Aufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten. Nach Art. 10 der Verordnung ist die Datenerhebung auf die Angaben zu beschränken, die für die angestrebten Ergebnisse notwendig sind. Gemäß Art. 15 dürfen zu statistischen Zwecken erhobene Daten nur für diese Zwecke verwendet werden, es sei denn, der Auskunftgebende hat unmißverständlich die Zustimmung zur Verwendung der Daten zu anderen Zwecken gegeben. Weiters soll nach Art. 16 Abs. 1 die Verwendung von Verwaltungsdatenbeständen für die Erstellung von Statistiken vorrangig forciert werden. Diese Regelungen der Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken fanden im vorliegenden Gesetzesentwurf Eingang.

Da durch die Vielzahl der erforderlichen Änderungen des Bundesstatistikgesetzes 1965 dessen Novellierung so umfangreich ausfallen würde, daß die Übersichtlichkeit nicht mehr gewährleistet wäre, wurde aus Gründen der Rechtsreform einer Neufassung des Bundesstatistikgesetzes der Vorzug gegeben.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Gesetzesentwurf findet sich im Art. 10 Abs. 1 Z 13 und Z 16 B-VG.

B. BESONDERER TEIL

Zu § 1:

In dieser Bestimmung ist der Zweck der Bundesstatistik im Grundsatz festgelegt. Sie soll als Leitbestimmung für die Bundesstatistik gelten.

Zu § 2:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem § 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965.

Unter „innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt“ sind in erster Linie EG-Verordnungen zu verstehen.

Zu § 3:

Die Definitionen sind der Regelung in Art. 2 der Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken nachgebildet.

Die in Z 3 definierten statistischen Einheiten umfassen insbesondere die natürlichen und juristischen Personen, Organe und Einrichtungen der Körperschaften öffentlichen Rechts, sonstige Einrichtungen, Unternehmungen und ihre Betriebe sowie Arbeitsstätten, Arbeitsgemeinschaften, Forschungsstätten, private Haushalte, Grundstücke und Ereignisse (wie z.B. Unfälle), auf die sich statistische Erhebungen beziehen.

Unter dem Begriff „Erstellung von Statistiken“ (Z 5) sind auch die einzelnen Teilprozesse, die für die Erstellung von Statistiken erforderlich sind, wie beispielsweise die Erhebung von Daten, zu verstehen. Im Entwurf sind vor allem

- 4 -

Sonderregelungen bezüglich des Teilprozesses „Erhebung von Daten“ enthalten. Weiters können einzelne Teilprozesse auch von unterschiedlichen Organen der Bundesstatistik wahrgenommen werden. Im Bereich der Europäischen Union haben in bestimmten Fällen die nationalen statistischen Ämter lediglich die Daten zu erheben, während die betreffende Statistik vom EUROSTAT erstellt wird.

Zur statistischen Erhebung gemäß Z 8 gehören auch die hierfür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten (wie z. B. Methodenauswahl, EDV-Programme, Fragebogenerstellung).

Durch die Kontinuität einer statistischen Erhebung (Z 11) wird festgelegt, ob die Erhebung der Daten einmal oder laufend durchzuführen ist. Durch die Periodizität (Z 12) wird festgelegt, in welchen Zeitabständen bei einer laufenden statistischen Erhebung die Datenerhebung vorzunehmen ist.

Unter Z 18 ist die Definition des Begriffes „Organe der Bundesstatistik“ enthalten. Derartige Organe sind das Österreichische Statistische Zentralamt und jene Bundesdienststellen, die durch Bundesgesetz berufen sind, für Zwecke der Statistik Daten zu erheben. Die Oesterreichische Nationalbank, die Sozialversicherungsträger und Kammern fallen daher nicht unter den Begriff „Organe der Bundesstatistik“. Hinsichtlich des Organs der Bundesstatistik „Österreichisches Statistisches Zentralamt“ sind jedoch im Hinblick auf die zentrale Bedeutung dieses Amtes für den Bereich der Bundesstatistik Sonderregelungen im 2. Hauptstück dieses Gesetzes enthalten, die dieser Bedeutung Rechnung tragen sollen.

Zu § 4:

Nach Abs. 1 Z 1 haben die Organe der Bundesstatistik u.a. die Statistiken zu erstellen und statistische Erhebungen durchzuführen, die durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt oder durch Bundesgesetz angeordnet sind. Sofern durch Bundesgesetz oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt nichts anderes bestimmt ist, kann nach diesem Bundesgesetz der Oesterreichischen Nationalbank, den Sozialversicherungsträgern und Kammern die Erstellung von Statistiken oder Gesamtrechnungen oder die Durchführung von statistischen Erhebungen nicht angeordnet werden, da diese Einrichtungen keine „Organe der Bundesstatistik“ sind.

Unter einem Rechtsakt gemäß § 2 Z 2 sind Verordnungen der Europäischen Union zu verstehen, die die Erstellung einer bestimmten Statistik oder die Durchführung von statistischen Erhebungen vorsehen. Unter diesem Titel dürfen jedoch nur jene Daten erhoben werden, die ausdrücklich in diesen EU-Regelungen angeführt sind oder die für die Erstellung der betreffenden EU-Statistik unbedingt erforderlich sind.

Im Abs. 3 (siehe dazu Abs. 1 Z 2) ist eine Anordnung von statistischen Erhebungen und die Erstellung von Statistiken auch durch Verordnung vorgesehen. Eine solche Anordnung darf jedoch nur dann erfolgen, wenn der Arbeitsaufwand und die Kosten, die sich aus der Erstellung der Statistik ergeben, in einem angemessenen Verhältnis zu dem Zweck stehen, für den die Statistik erstellt werden soll. Dieses Verhältnismäßigkeitserfordernis ergibt sich auch aus Art. 10 der Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken aus der Definition des Begriffes „Erheblichkeit“ von

Statistiken. Weiters hat sich nach dieser Bestimmung die Erhebung nur auf jene Daten zu beschränken, die für die angestrebten Ergebnisse unbedingt erforderlich sind.

Zu § 5:

Aufgrund des Art. 6 und 7 der Datenschutzrichtlinie ist die personenbezogene Erhebung von Daten und die Aufrechterhaltung des Personenbezuges von solchen Daten nur zulässig, wenn es aus Gründen der Statistik unbedingt erforderlich ist.

Durch Verordnung darf daher die personenbezogene Erhebung von Daten nur über Gegenstände angeordnet werden, die sich aus einem Bundesgesetz oder eines innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsaktes (z. B. EU-Verordnung) oder aus der Anlage I zu diesem Entwurf ergeben.

Weiters muß die personenbezogene Erhebung aus einem der im Abs. 2 angeführten Zwecke unerlässlich sein. Wenn Daten aus unterschiedlichen Quellen erhoben werden, wird in der Regel diese Erhebung wegen der Zusammenführbarkeit personenbezogen zu erfolgen haben (siehe dazu Abs. 2 Z 3 des Entwurfes). Sobald die Zusammenführung der Daten erfolgt ist, ist grundsätzlich der Personenbezug zu entfernen (siehe dazu § 13).

Kann jedoch die Zusammenführung unter Heranziehung der statistischen Kennnummer (§ 21) erfolgen, so darf eine personenbezogene Erhebung aus diesem Grund durch Verordnung nicht angeordnet werden.

Auf die Mitbefassung der Datenschutzkommission gemäß § 8 Abs. 2 des Entwurfes wird verwiesen.

Aufgrund des Abs. 3 bedarf die personenbezogene Erhebung von besonders sensiblen Daten im Sinne des Art. 8 der Datenschutzrichtlinie (z.B. religiöse, politische Überzeugungen, Gesundheitsdaten) einer ausdrücklichen Anordnung durch Bundesgesetz oder durch einen Rechtsakt gemäß § 2 Z 2.

Zu § 6:

In dieser Bestimmung sind die Möglichkeiten der statistischen Erhebung abschließend normiert.

Im Sinne der Entlastung der Respondenten sind zunächst die Möglichkeiten der Erhebung der Daten aus öffentlich zugänglichen Registern und die Heranziehung von Verwaltungsdaten auszuschöpfen. Nur jene Daten, die nicht auf diesem Wege erhoben werden können, aber für die Erstellung der Statistik benötigt werden, sollen durch unmittelbare Befragung der Respondenten erhoben werden. In der Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 und 4 wird auf diese Möglichkeiten Bedacht zu nehmen sein (siehe § 4 Abs. 3 Ziffer 6). Dies bedeutet, daß in dieser Verordnung anzuführen sein wird, welche Daten aus öffentlichen Registern, aus Verwaltungsdaten und welche Daten durch Befragen zu erheben sind.

- 6 -

Zu § 7:

Durch die Bestimmung in der Z 2 soll sichergestellt werden, daß bei einer Stichprobenerhebung durch ein Organ der Bundesstatistik Daten in dem Umfang zur Verfügung stehen, daß sie auch von den Ländern für landesstatistische Zwecke verwendet werden können. Dadurch soll im Sinne der Entlastung der Respondenten vermieden werden, daß über einen Gegenstand zweimal Erhebungen durchgeführt werden, und zwar einmal vom Bund und einmal vom Land. Außerdem entspricht diese Regelung dem Geist der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern (siehe BGBl. Nr. 408/1985).

Aus Z 1 ergibt sich, daß eine Vollerhebung durch Verordnung nur dann angeordnet werden darf, wenn der Erhebungszweck durch eine Stichprobenerhebung nicht erreicht werden kann. Diese Bestimmung dient zum einen der Entlastung der Respondenten, zum anderen einem sparsamen Ressourceneinsatz.

Zu § 8:

Die vorgesehene Mitwirkung des Bundeskanzlers ist darin begründet, daß das Österreichische Statistische Zentralamt zum Bundeskanzleramt ressortiert und Anordnungen zur Erstellung von Statistiken in der Regel budgetäre und organisatorische Auswirkungen haben. Eine Mitwirkung des Bundeskanzlers ist daher bei Statistiken, die nicht vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zu erstellen sind, nicht erforderlich.

Soweit sich eine Verordnung, mit der eine personenbezogene Erhebung angeordnet werden soll, auf Erhebungsgegenstände gemäß Anlage I zu diesem Entwurf stützt, ist im Abs. 2 die Anhörung der Datenschutzkommission vorgesehen.

Zu § 9:

Die angeführten Verpflichtungen der Respondenten in Z 1 entsprechen § 8 Abs. 1 und die Regelung der Z 2 dem § 8 Abs. 2 und 3 des Bundesstatistikgesetzes 1965.

Zu § 10:

Zur Regelung im Abs. 1 ist auch auf Art. 13 Abs. 2 der Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken zu verweisen, wonach Daten aus Quellen, die öffentlich zugänglich sind und nach nationalem Recht bei den einzelstaatlichen Stellen öffentlich zugänglich bleiben, nicht als vertraulich gelten.

Hinsichtlich der Heranziehung von Verwaltungsdaten ist auch auf Art. 16 Abs. 1 dieser Verordnung zu verweisen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„Damit die Belastung der Auskunftgebenden möglichst gering gehalten wird haben die einzelstaatlichen Stellen und die Gemeinschaftsdienststelle jeweils in den Tätigkeitsbereichen ihrer öffentlichen Verwaltung Zugang zu den Verwaltungstatbeständen, soweit diese Daten für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken erforderlich sind.“

Die in Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung der unentgeltlichen Bereitstellung der Daten durch die Stellen, die die öffentlich zugänglichen Register führen und die die Verwaltungsdaten innehaben, ist insofern gerechtfertigt, als auch die Respondenten

verpflichtet sind, unentgeltlich Auskunft zu erteilen. Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Auskunftserteilung soll jedoch durch den Umstand, daß die Daten im Sinne einer Entlastung von den öffentlich-rechtlichen Leistungspflichten nicht mehr unmittelbar beim Respondenten, sondern bei den öffentlichen Registern und Verwaltungsdienststellen erhoben werden, unberührt bleiben.

Zu §§ 11 und 12:

Die Regelung im § 11 entspricht § 7 Abs. 1 und 7 des Bundesstatistikgesetzes 1965 und die Regelung im § 12 dem § 7 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes 1965. Von den in den §§ 11 und 12 vorgesehenen Mitwirkungspflichten sind die Mitwirkungspflichten der Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften als Inhaber von Verwaltungsdaten, die in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen anfallen, zu unterscheiden, die unentgeltlich zu übermitteln sind.

Zu § 13:

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 3 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965.

Zu § 14:

Durch diese Bestimmung soll erreicht werden, daß die Respondenten mit Erhebungsunterlagen nur im unbedingt erforderlichen Umfang belastet werden.

Zu § 15:

Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 des Entwurfes zu sehen.

Zu § 16:

Die Regelung im Abs. 3 entspricht dem Art. 15 der Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken.

Zu § 17:

Diese Bestimmung ist schärfer gefaßt als die Regelung im § 10 des Bundesstatistikgesetzes 1965. Eine Verletzung des Statistikgeheimnisses ist im Bundesstatistikgesetz 1965 als Verwaltungsübertretung qualifiziert. Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird eine derartige Verletzung als Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 310 StGB normiert. Die strengere Bestimmung ist darin begründet, daß durch die technische Entwicklung seit dem Jahre 1965 der Zugang zu einer weitaus größeren Datenmenge leichter möglich ist als damals.

Zu § 18:

In Art. 10 der Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken sind die Grundsätze der Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit, Erheblichkeit, Kostenwahrheit der statistischen Geheimhaltung und Transparenz näher definiert. Diese Grundsätze sollen auch für die Statistiken gelten, die keine Gemeinschaftsstatistiken im Sinne dieser Verordnung sind.

Zu § 19:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem § 5 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes 1965.

- 8 -

Siehe dazu auch die Veröffentlichungsverpflichtung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes im § 31 Abs. 3 des Entwurfes.

Zu § 20:

Die Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken legt den Grundsatz der Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistiken fest. Gemäß Art. 11 dieser Verordnung soll ein einfacher und unparteiischer Zugang zu den Ergebnissen gewährleistet sein. Siehe auch die über diese Regelung hinausgehende Veröffentlichungspflicht des Österreichischen Statistischen Zentralamtes im § 31 des Entwurfes.

Die Regelung im Abs. 2 trägt der Definition „statistische Geheimhaltung“ und dem § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gemeinschaftsstatistiken Rechnung. Weiters ist bereits derzeit eine derartige Regelung im § 2 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes 1965 enthalten.

Die Verpflichtung im Abs. 4 soll die Koordination der Organe der Bundesstatistik ermöglichen (siehe dazu § 39 Abs. 1 Z 2 lit. b des Entwurfes).

Zu § 21:

Diese Bestimmung erlangt erst tatsächliche Geltung, wenn das Meldegesetz die Einrichtung einer zentralen Meldenummer vorsieht. Mit der Einführung dieser Meldenummer steht eine statistische Kennnummer zur Verfügung, die im Sinne einer Entlastung der Respondenten weitgehend anonymisierte Erhebungen ermöglichen wird.

Zu § 22:

Durch diese Regelung soll eine einheitliche Verwendung des ÖNACE-Code für Haupt- und Nebentätigkeiten (siehe dazu die Erläuterungen zu § 26 des Entwurfes) sichergestellt werden.

Dieser Code wird von verschiedenen Stellen in Österreich verwendet, wie z.B. Sozialversicherungsträger und Arbeitsmarktservice. Da die Vergabe des entsprechenden Codes zu den einzelnen Unternehmungen von diesen Stellen selbständig erfolgt, kommt es wiederholt vor, daß für ein und dasselbe Unternehmen von den verschiedenen Stellen unterschiedliche Codes verwendet werden. Damit in Hinkunft statistische Erhebungen bei den ÖNACE-Code führenden Stellen in anonymisierter Form durchgeführt werden können, bedarf es einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe dieses Codes.

Zu § 23:

Durch Abs. 1 wird das Österreichische Statistische Zentralamt als Dienststelle des Bundes eingerichtet. Diese Bestimmung entspricht der derzeitigen Rechtslage.

Abs. 2 legt die Beziehung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zu den einzelnen Bundesministerien fest.

Im Hinblick auf Art. 20 Abs. 1 B-VG ist das Österreichische Statistische Zentralamt dem jeweils fachlich zuständigen Bundesminister unterstellt, dem auch diesbezüglich

die Ministerverantwortlichkeit zukommt (z. B. bei Landwirtschaftsstatistiken der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, bei Energiestatistiken der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten).

Durch die Verfassungsbestimmung im Abs. 3 soll jedoch eine fachliche Unabhängigkeit des Österreichischen Statistischen Zentralamtes bei der Auswahl der statistischen Methoden und Verfahren gewährleistet werden.

Abs. 4 entspricht § 4 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes 1965.

Zu § 24:

In dieser Bestimmung sind die Aufgaben des Österreichischen Statistischen Zentralamtes umschrieben, wobei den Aufgaben unterschiedliche Bedeutung zukommt (siehe dazu § 34 des Entwurfes).

Zu § 25:

Diese Grundsätze gehen im Interesse von hochqualitativen statistischen Produkten über jene in der Verordnung (EG) über die Gemeinschaftsstatistiken (siehe § 18 des Entwurfes) hinaus.

Zu § 26:

Zur Sicherstellung der Durchführung von statistischen Erhebungen sind Respondentenregister erforderlich, in denen die in dieser Bestimmung angeführten bestimmten Merkmale gespeichert werden können. Dadurch soll die Auswahl der Respondenten für die Durchführung von angeordneten statistischen Erhebungen rationell ermöglicht werden.

Da ein Respondentenregister über alle Auskunftspflichtigen, die im Zuge einer statistischen Erhebung herangezogen werden könnten, aus datenschutzrechtlichen Bestimmungen unvertretbar ist, ist das Register im wesentlichen auf den Bereich der Wirtschaftsstatistiken eingeschränkt.

Ein Unternehmen entspricht gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 76 vom 30.03.1993 S. 1 der kleinsten Kombination rechtlicher Einheiten, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bildet und insbesondere in bezug auf die Verwendung der ihr zufließenden laufenden Mittel über eine gewisse Entscheidungsfreiheit verfügt. Ein Unternehmen übt eine Tätigkeit oder mehrere Tätigkeiten an einem Standort oder an mehreren Standorten aus. Ein Unternehmen kann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen. Bezüglich der Definition weiterer wirtschaftsstatistischer Einheiten wird auf obige EU-Verordnung verwiesen.

Diese Register können durch Daten, die im Zuge von statistischen Erhebungen anfallen, und durch Daten aus den öffentlichen Registern laufend ergänzt und berichtigt werden.

Zu den Identifikationsmerkmalen gemäß Abs. 1 Z 1 gehören beispielsweise:

Firmenname, Rechtsform, Gründungs-, Zugangs- und Liquidationsdatum, Einheitentyp (Unternehmen, Betrieb, Arbeitsstätte), Zusammengehörigkeit

- 10 -

zwischen Einheitentypen, Beschäftigungszahl, Umsatz, Schichtungsmerkmale für Stichprobenziehungen.

Die Adreßmerkmale gemäß Abs. 1 Z 2 dienen der Übermittlung von Erhebungsunterlagen und zur regionalen Zuordnung.

Systematikmerkmale gemäß Abs. 1 Z 3 sind beispielsweise:

ÖNACE-Code für Haupt- und Nebentätigkeiten und der NUTS-Code.

Der ÖNACE-Code basiert auf der Verordnung (EWG) betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293 vom 24.10.1990, S. 1 (veröffentlicht in „Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 1995“, Herausgeber: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Verlag: Österreichische Staatsdruckerei)

„NUTS“ (Abkürzung für „Nomenclature unites territoriales statistiques“) ist das regionale Nomenklatursystem der EU.

Referenzmerkmale gemäß Abs. 1 Z 4 sind beispielsweise die Firmenbuchnummer, Steuernummer und UID-Nummer;

Die Versand- und Auskunftmerkmale gemäß Abs. 1 Z 5 sind zur operativen Unterstützung von Erhebungs- und Aufbereitungsvorgängen (Stichprobenziehung, Meldevidenz, Plausibilitätsprüfung, Hochrechnung, Tabellenerstellung) notwendig.

Die Datenquellenmerkmale gemäß Abs. 1 Z 6 dienen der Kennzeichnung der Herkunft der Daten, z.B. Firmenbuch.

Zu § 28:

Durch diese Bestimmung soll die Grundlage geschaffen werden, daß von Organen der Bundesstatistik bei der Durchführung von Erhebungen und Erstellung von Statistiken sowie Gesamtrechnungen auch Dritte mittels privatrechtlichen Vertrages herangezogen werden können. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß gemäß § 17 des Entwurfes derartig herangezogene Personen ebenfalls den Bestimmungen des Statistikgeheimnisses unterliegen.

In diesem Zusammenhang ist auf § 7 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes 1965 zu verweisen, wonach jeder Staatsbürger zur Durchführung von statistischen Erhebungen als Zähl- oder Kontrollorgan verpflichtet werden kann. Eine derartige öffentlich-rechtliche Leistungspflicht ist im Sinne einer Entlastung der Bürger im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen, da eine solche nicht mehr sachlich gerechtfertigt ist.

Zu § 29:

Nach dieser Bestimmung können unter bestimmten Voraussetzungen die Respondenten der Auskunftspflicht gemäß § 9 Z 1 und § 26 Abs. 4 auch auf elektronischem Wege nachkommen. Seitens des Österreichischen Statistischen Zentralamtes wird Vorsorge zu treffen sein, daß von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch gemacht werden kann.

Zu § 30:

Wie die Rationalisierungsuntersuchung im Österreichischen Statistischen Zentralamt zeigt, sind nicht unbeträchtliche Ressourcen für die Informations- und Beratungstätigkeit gebunden, so daß eine diesbezügliche gesetzliche Regelung erforderlich ist.

Eine Beratungstätigkeit und eine über das Auskunftspflichtgesetz hinausgehende Auskunftserteilung durch das Österreichische Statistische Zentralamt soll in Hinkunft entgeltpflichtig sein. Unbürokratisch läßt sich dies bei fernmündlicher Auskunftserteilung und Beratungstätigkeit durch Einrichtung von besonderen Fernsprechnummern unter Verrechnung eines angemessenen Zuschlags zur Fernsprechgebühr bewerkstelligen. Diese Vorgangsweise findet beispielsweise auch bei der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik Anwendung.

Weiters stellte sich in der Vergangenheit heraus, daß auf der Ebene der Europäischen Union unter Mitwirkung österreichischer Vertreter Maßnahmen im Bereich der Statistik getroffen werden, die unmittelbare Auswirkungen auf den Ressourcenbedarf des Österreichischen Statistischen Zentralamtes hatten. Um bereits vor der endgültigen Entscheidung im Rahmen der Europäischen Union innerstaatlich budgetäre und personelle Vorsorge treffen und allenfalls steuernd eingreifen zu können, ist im Abs. 3 eine umfassende Informationspflicht des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, das in diversen statistischen Gremien der Europäischen Union vertreten ist, vorgesehen.

Basisauskünfte über die Bundesstatistik gehören zur Auskunftspflicht nach dem Auskunftspflichtgesetz.

Unter die vorgesehene Regelung fällt nicht die Verpflichtung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes zur Auskunftserteilung und Unterstützung der Auskunftspflichtigen im Rahmen von statistischen Erhebungen.

Zu § 31:

Die Veröffentlichungspflichten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes gehen über die der anderen Organe der Bundesstatistik hinaus (siehe § 20 des Entwurfes) und sind aufgrund der besonderen Stellung des Amtes im Bereich der Bundesstatistik angezeigt.

In Abs. 1 ist daher eine weitgehende unentgeltliche Bereitstellung der Daten der Statistiken im Internet vorgesehen. Da der Interessentenkreis der Statistikinformationen erfahrungsgemäß mit modernen Technologien, wie dem Internet vertraut ist, ist dadurch eine Entlastung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes im Bereich des Auskunftsdienstes zu erwarten.

Die Veröffentlichung hat etwa in dem Umfang zu erfolgen, wie die derzeitige Schriftenreihe des Österreichischen Statistischen Zentralamtes „Beiträge zur Österreichischen Statistik“.

Die Regelung im Abs. 2 dient der verstärkten Transparenz der amtlichen Bundesstatistik.

Zu § 32:

Die Bestimmung soll den Zugang der Wissenschaft zu den Statistikdaten des Österreichischen Statistischen Zentralamtes ermöglichen.

Die Regelung im Abs. 2 wird z.B. auf die Weise erfüllt werden, wenn im Österreichischen Statistischen Zentralamt den Wissenschaftlern die Abfrage und Analyse über ein elektronisches Endgerät (Terminal, PC) ermöglicht wird, bei dem eine Abspeicherung auf einen externen Datenträger nicht möglich ist.

Da ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke der Zugang zu den Statistikdaten besteht, ist deren kommerzielle Verwendung durch den Wissenschaftler unzulässig. Der Zugang ist privatwirtschaftlicher Natur, es werden daher vom Österreichischen Statistischen Zentralamt entsprechende schadenersatzrechtliche Vereinbarungen für den Fall eines mißbräuchlichen Gebrauchs des Zugangs zu vereinbaren sein.

Zu § 33:

Aus dieser Bestimmung ergibt sich eine Rangordnung der Statistiken und Gesamtrechnungen, die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt zu erstellen sind, wobei weniger bedeutende bei knappen Ressourcen zurückzustellen sind.

Zu § 34:

Im Abs. 1 ist vorgesehen, daß die Bundesregierung mit Verordnung festzulegen hat, welche Statistiken, Gesamtrechnungen und statistische Erhebungen, die aufgrund einer Verordnung vom Österreichischen Statistischen Zentralamt vorzunehmen sind, von besonderer gesamtösterreichischer Bedeutung sind. Sollte dem Österreichischen Statistischen Zentralamt mittels Verordnung gemäß § 4 Abs. 3 des Entwurfes die Durchführung von statistischen Erhebungen bzw. die Erstellung von Statistiken oder Gesamtrechnungen angeordnet werden und sind diese nicht in der Verordnung der Bundesregierung angeführt, so sind vom zuständigen Bundesministerium dem Österreichischen Statistischen Zentralamt gemäß Abs. 2 die Kosten zu ersetzen.

Diese Vorgangsweise ist im Hinblick auf die Budgetrestriktionen der Bundesregierung erforderlich. Vom Österreichischen Statistischen Zentralamt sind nämlich die vorhandenen Ressourcen vordringlich für statistische Erhebungen, für die Erstellung von Statistiken und Durchführung von statistischen Arbeiten einzusetzen, die aufgrund Bundesgesetz oder EU-Verordnung oder EU-Richtlinie vorzunehmen sind. Im Abs. 3 ist eine Befristung der obigen Verordnung der Bundesregierung mit 5 Jahren vorgesehen. Dadurch soll eine regelmäßige Überprüfung hinsichtlich der besonderen gesamtösterreichischen Bedeutung und der vorhandenen Ressourcen im Österreichischen Statistischen Zentralamt ermöglicht werden. Die fünfjährige Befristung erfolgt in Anlehnung an den Fünfjahresplan für die Gemeinschaftsstatistiken.

Zu §§ 35 bis 37:

Diese Regelungen entsprechen im wesentlichen dem § 6 des Bundesstatistikgesetzes 1965. Weiters wurde eine Regelung über die Abberufung der Mitglieder aufgenommen.

Zu §§ 38 und 39:

Der Kontrollausschuß soll die Einhaltung der Grundsätze gemäß § 25 des Entwurfes durch das Österreichische Statistische Zentralamt prüfen und dem Bundeskanzler und zuständigen Bundesminister darüber berichten. Dadurch soll eine Qualitätskontrolle der Statistiken und Gesamtrechnungen sichergestellt werden. Weiters soll der Ausschuß beratend bei der Koordination der Organe der Bundesstatistik und der Bundesminister in Angelegenheiten der Bundes- und Gemeinschaftsstatistik vor dem Hintergrund der Minimierung der Belastung der Respondenten und der öffentlichen Mittel wirken.

Im Kontrollausschuß sollte möglichst ein Datenschutzexperte und ein Wissenschaftler mit der Lehrbefugnis als Universitätsdozent auf dem Gebiet der Statistik vertreten sein.

Zu § 40:

Die Strafbestimmung entspricht im wesentlichen § 11 Ziffer 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965.

Zu § 41:

Gemäß § 26 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes steht den Bezirksverwaltungsbehörden in erster Instanz die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen zu, deren Ahndung nicht anderen Verwaltungsbehörden und Gerichten zugewiesen ist.

Gemäß § 27 Abs. 2 leg. cit. ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31.1.1996, Zl. 93/03/0156, ist eine Auskunftspflicht nur dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft auch tatsächlich bei der Behörde einlangt. Erfüllungsort dieser öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ist daher der Ort, an dem die geschuldete Handlung vorzunehmen ist, somit der Sitz der anfragenden Behörde, der auch der Tatort der Unterlassung der Erteilung einer richtigen und rechtzeitigen Auskunft ist.

Bei der Durchführung von statistischen Erhebungen durch das Österreichische Statistische Zentralamt (größtenteils werden die statistischen Erhebungen durch dieses Amt vorgenommen) ist im Falle einer Nichterfüllung der Auskunftspflicht der Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 3. Bezirk, zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens zuständig.

Bei diesem Bezirksamt müßten nach der derzeitigen Rechtslage alle Verfahren in Angelegenheiten der Verletzung der Auskunftspflicht durchgeführt werden, auch wenn der Auskunftspflichtige seinen Sitz in Vorarlberg hat.

- 14 -

Gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG dürfen zum Verwaltungsstrafgesetz abweichende Regelungen getroffen werden, wenn dies zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Eine derartige Besonderheit liegt hier vor, so daß eine abweichende Regelung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit zum Verwaltungsstrafgesetz gerechtfertigt ist.

Zu § 43:

Diese Formulierung ist eine Standardregelung in Bundesgesetzen.